

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am **13.05.2024** (Beginn **19:00** Uhr; Ende **20:45** Uhr)
in **Rathaus Assamstadt, Bürgersaal**
(Tagungsort und -Raum)

Vorsitzende: **Bürgermeisterstellvertreterin Silvia Geißler**

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder: **11** (Normalzahl 12 Mitglieder)

Namen der **nicht anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Bruno Leuser

(V)*)

Schriffthführer: **Weiland**

Als Urkundspersonen wurden bestellt: **Karl-Heinz Hügel und Clemens Kohler**

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: **Rechnungsamtsleiter Scherer
Verwaltungsmitarbeiterin Katja Rupp
Verwaltungsmitarbeiterin Jasmin Schneider
Verwaltungsmitarbeiter Christoph Kastl
Carsten Stimpel, Wüstenrot Haus- und Städtebau
GmbH (zu TOP 2 und 3)**

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom **06.05.2024** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am **10.05.2024** ortsüblich bekannt gegeben worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens **7** Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen:

Verhandlung des Gemeinderates vom 13.05.2024

Öffentlich

TOP 1

Bekanntgaben

a) Eilentscheidung Reparaturarbeiten Kläranlage

Die Vorsitzende, Bürgermeisterstellvertreterin Silvia Geißler, gibt bekannt, dass im Rahmen einer Eilentscheidung Reparaturarbeiten an der Kläranlage i.H.v. ca. 23.000 € (brutto) an die Firma Grimmel Wassertechnik GmbH vergeben wurden. Dies war insbesondere auf Grund einer defekten Bodenschnecke und einer defekten Sandaustragsschnecke inkl. deren Antriebswellen erforderlich.

b) Weitere Bekanntgaben gibt es nicht.

TOP 2

Vorstellung integriertes Gemeindeentwicklungskonzept Assamstadt 2040

Die Vorsitzende Silvia Geißler begrüßt Herrn Carsten Stimpel von der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH und übergibt diesem das Wort zum Sachvortrag. Herr Stimpel informiert zunächst, dass das Gemeindeentwicklungskonzept (GEK) auf Grundlage der Bestandsaufnahme durch die WHS sowie unter Zuhilfenahme weiterer Konzepte der Gemeinde aus der Vergangenheit sowie von statistischen Daten erarbeitet wurde. Das Konzept stellt insbesondere die innerörtlichen Flächenpotenziale heraus und zeigt Möglichkeiten, diese unter Berücksichtigung der Gesamtsituation Assamstadts zu nutzen.

Ein wesentlicher Aspekt ist die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und des Gemeinderates. Deshalb wurde im September 2023 eine Bürgerwerkstatt durchgeführt. Das aus der Veranstaltung abgeleitete Bürgerinteresse und -engagement lieferte einen wichtigen Beitrag für die Konzepterstellung. Das GEK stellt den jetzigen Stand der Gemeinde Assamstadt im Hinblick auf alle städtebaulichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange dar und analysiert sie. Auf dieser Grundlage wurden entsprechende Handlungsfelder herausgearbeitet und Maßnahmen definiert, um auf die veränderten Rahmenbedingungen reagieren zu können. Eine langfristige und anhaltende Fortschreibung des GEK ist jedoch für den Erfolg der Entwicklung maßgeblich.

Zu den Einzelheiten des GEK wird auf die dem Protokoll als Anlage beigefügte ppt-Präsentation von Herrn Stimpel verwiesen. (Das GEK Assamstadt 2040 ist dem Protokoll ebenfalls als Anlage beigefügt.)

Herr Stimpel betont, dass die Erstellung des GEK Voraussetzung für die Fördermittelakquise ist.

Das Gremium nimmt das vorgestellte integrierte Gemeindeentwicklungskonzept Assamstadt 2040 zur Kenntnis.

Die Vorsitzende dankt Herrn Stimpel für die umfangreiche Information.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über vorbereitende Untersuchungen sowie einen Neuaufnahmeantrag für das Förderprogramm „Ortskern III“

Die Vorsitzende übergibt zunächst zum Sachvortrag an Herrn Carsten Stimpel von der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH.

Verhandlung des Gemeinderates vom 13.05.2024

Öffentlich

Herr Stimpel erläutert, dass die Gemeinde Assamstadt im Oktober 2023 einen Antrag zur Aufnahme des Gebietes „Ortskern III“ in ein Förderprogramm der städtebaulichen Erneuerung gestellt hat. Als Grundlage zur Antragstellung hatte die Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH (WHS) eine städtebauliche Grobanalyse erstellt. Es wurden erste Bestandsaufnahmen, wesentliche Mängel und Missstände, der Entwurf eines Neuordnungskonzepts sowie Ausgangspunkte für weitere Planungen dargestellt.

Leider wurde der „Ortskern III“ im Programmjahr 2024 nicht in ein Programm der Städtebauförderung aufgenommen. Gründe hierfür sind wohl die Tatsache, dass das Programm überzeichnet war und viele Wiederholungsanträge dabei waren, die dann letztendlich bevorzugt behandelt wurden. Zudem ist das umfassende Verfahren „Ortskern II“ noch nicht abgerechnet.

Um den Fortschritt der geplanten Maßnahmen (bspw. Neubau des Rathauses) nicht zu verzögern und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg zu signalisieren, dass die Gemeinde Assamstadt das geplante Sanierungsgebiet weiter umsetzen möchte, soll ein Wiederholungsantrag zur Aufnahme des Gebietes „Ortskern III“ in ein Förderprogramm der städtebaulichen Erneuerung für das Programmjahr 2025 gestellt und zeitgleich die sogenannte vorbereitende Untersuchung (VU) gem. § 141 BauGB durchgeführt werden.

Die vorbereitenden Untersuchungen sind eine Voraussetzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes nach dem Baugesetzbuch (BauGB) die den Abruf und die Verwendung von Fördermitteln ermöglicht.

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen sind die erforderlichen Beurteilungsgrundlagen u. a. für die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden Sanierungsziele zu erheben.

Das Gebiet der VU wird so abgegrenzt, dass alle untersuchungswürdigen Bereiche miteinbezogen werden. Bei der späteren förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets kann die Sanierungsmaßnahme auf ein möglicherweise kleineres Gebiet beschränkt werden. Für die Bestimmung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets bilden die Ergebnisse der durchzuführenden VU die Entscheidungsgrundlage.

Zum Zeitplan, den Einzelheiten der VU sowie zum Abgrenzungsvorschlag für die VU wird auf die dem Protokoll beigelegte ppt-Präsentation von Herrn Stimpel verwiesen.

Bis zur Fertigstellung der vorbereitenden Untersuchungen gelten die folgenden vorläufigen Sanierungsziele:

- Schaffung von Wohnraum durch Umnutzung, Modernisierung und Aktivierung von Flächen und leerstehenden Immobilien
- Stärkung, Revitalisierung und Erhalt der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren, insbesondere durch die Sicherstellung der Nahversorgung und Daseinsvorsorge sowie die Aufwertung des öffentlichen Raumes
- Sicherung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und der Integration als wichtiger Teil der Daseinsvorsorge durch Erhaltung und Aufwertung des Wohnungsbestandes sowie des Wohnumfeldes
- Maßnahmen zur Anpassung vorhandener Strukturen an den demografischen Wandel (insbesondere Maßnahmen zur Erreichung von Barrierefreiheit bzw. -armut im öffentlichen Raum und zum generationengerechten Umbau von Wohnungen)

Verhandlung des Gemeinderates vom 13.05.2024

Öffentlich

- Neustrukturierung und Umnutzung leerstehender, fehl- oder mindergenutzter Flächen und baulich vorgenzutzter Brachflächen für den Wohnungsneubau, Gewerbe und hochwertige Dienstleistungen
- ganzheitliche ökologische Erneuerung mit den vordringlichen Handlungsfeldern Energieeffizienz im Altbaubestand, Verbesserung des Stadtklimas, Reduzierung von Lärm und Abgasen, Aktivierung der Naturkreisläufe in den festgelegten Gebieten
- Aufwertung des öffentlichen Raumes und des Wohnumfeldes durch Schaffung und Erhalt sowie Qualifizierung von multifunktionalen Grün- und Freiräumen

Silvia Geißler erläutert anschließend, dass für die vorbereitenden Untersuchungen und der Fortschreibung des Neuaufnahmeantrages die Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH ein Honorarangebot in Höhe von 15.700 Euro zuzüglich 5 % Nebenkosten und der zum Fälligkeitszeitpunkt geltenden Mehrwertsteuer vorgelegt hat. Die Gesamtkosten brutto betragen dann derzeit 19.617,15 Euro. Leistungen welche über die Tätigkeit des Angebotes hinausgehen, werden gesondert nach Stunden vergütet. Derzeit betragen die aktuellen Stundensätze für Geschäftsführung, Abteilungsleitung, Bereichsleitung 144,70 €/Std., für Projektleitung 132,40 €/Std., für Projektassistenz 90,90 €/Std., für Hilfskräfte 69,80 €/Std. Zuzüglich 5 % Nebenkosten und der zum Fälligkeitszeitpunkt geltenden Mehrwertsteuer. Über die Beauftragung ist ebenfalls ein Beschluss des Gremiums zu fassen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Das Gebiet „Ortskern III“ wurde als städtebauliches Problemgebiet ermittelt. Der Gemeinderat beschließt deshalb zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit, vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Gebiet „Ortskern III“ durchführen zu lassen.
Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:
 - Schaffung von Wohnraum durch Umnutzung, Modernisierung und Aktivierung von Flächen und leerstehenden Immobilien
 - Stärkung, Revitalisierung und Erhalt der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren, insbesondere durch die Sicherstellung der Nahversorgung und Daseinsvorsorge sowie die Aufwertung des öffentlichen Raumes
 - Sicherung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und der Integration als wichtiger Teil der Daseinsvorsorge durch Erhaltung und Aufwertung des Wohnungsbestandes sowie des Wohnumfeldes
 - Maßnahmen zur Anpassung vorhandener Strukturen an den demografischen Wandel (insbesondere Maßnahmen zur Erreichung von Barrierefreiheit bzw. -armut im öffentlichen Raum und zum generationengerechten Umbau von Wohnungen)
 - Neustrukturierung und Umnutzung leerstehender, fehl- oder mindergenutzter Flächen und baulich vorgenzutzter Brachflächen für den Wohnungsneubau, Gewerbe und hochwertige Dienstleistungen
 - ganzheitliche ökologische Erneuerung mit den vordringlichen Handlungsfeldern Energieeffizienz im Altbaubestand, Verbesserung des Stadtklimas, Reduzierung von Lärm und Abgasen, Aktivierung der Naturkreisläufe in den festgelegten Gebieten

Verhandlung des Gemeinderates vom 13.05.2024

Öffentlich

- Aufwertung des öffentlichen Raumes und des Wohnumfeldes durch Schaffung und Erhalt sowie Qualifizierung von multifunktionalen Grün- und Freiräumen
2. Das Untersuchungsgebiet ist im Lageplan vom Oktober 2023 umgrenzt, dieser Plan wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
 3. Die Verwaltung wird beauftragt, den erforderlichen Betreuungsvertrag für die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen mit der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH, Ludwigsburg, abzuschließen.
 4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.
Der Lageplan ist im Rathaus Assamstadt, Bobstadter Str. 1, 97959 Assamstadt, Zimmernummer 14 vom 27.05.2024 bis 10.06.2024 ausgelegt und kann dort zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Herr Stimpel verlässt die Sitzung um 19.55 Uhr.

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023; Feststellung des Jahresabschlusses 2023

Rechnungsamtsleiter (RAL) Scherer weist darauf hin, dass ein komplettes Exemplar des Jahresabschlusses 2023 den Gemeinderäten bereits mit der Sitzungseinladung übersandt wurde. Anschließend erläuterte der RAL den Jahresabschluss 2023 an Hand einer ppt-Präsentation, die dem Protokoll als Anlage beigefügt ist. Hauptgründe für das gute Ergebnis sind insbesondere höhere Steuereinnahmen und Zuweisungen. Zudem wurden einige Maßnahmen im Jahr 2023 noch nicht fertiggestellt (Betreuungsraum Asmundhalle) bzw. die Maßnahmen wurden zwar fertiggestellt, aber noch nicht schlussabgerechnet (Kastanienweg, Gamberg).

Weiterhin erläutert der RAL, dass zum Vollzug der Haushaltssatzung festgestellt wird, dass

1. die Bewirtschaftung aller Erträge und Aufwendungen auf der Grundlage des Haushaltsplans geschehen ist,
2. über- bzw. außerplanmäßige Erträge und Aufwendungen gemäß den Vorschriften des § 84 GemO behandelt worden sind und
3. dem Gemeinderat mit der Einladung zur Sitzung die Anlage „Feststellung des Jahresabschlusses 2023“ ausgehändigt wurde.

Soweit noch nicht geschehen werden entstandene über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen genehmigt.

Gleichzeitig wird den nach § 84 Abs. 2 GemO zulässigen überplanmäßigen Investitionsauszahlungen zugestimmt.

Verhandlung des Gemeinderates vom 13.05.2024

Öffentlich

Abschließend wird festgestellt, dass der Jahresabschluss 2023 das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachweist und erkennen lässt, inwieweit der Haushaltsplan eingehalten wurde.

Der Beschluss über die Feststellung und der Hinweis auf die öffentliche Auslegung werden im nächsten Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht.

Gem. § 95 b Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg liegt der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis einschließlich 29. Mai 2024 im Rathaus Assamstadt, -Rechnungsamt-, öffentlich zur Einsicht aus.

Die Vorsitzende Silvia Geißler dankt RAL Scherer für seine Arbeit und den erfreulichen Jahresabschluss.

BESCHLUSS:

Einstimmig stimmt der Gemeinderat der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 zu:

Auf Grund von § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat am 13. Mai 2024 den Jahresabschluss für das Jahr 2023 mit folgenden Werten fest:

		EUR
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	6.936.029,38
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	5.559.576,34-
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	1.376.453,04
1.4	Außerordentliche Erträge	553.562,41
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	553.562,41
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	1.930.015,45
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.444.932,47
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.735.358,46-
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	1.709.574,01
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.744.450,39
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.181.911,33-
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	437.460,94-
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	1.272.113,07
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	211.357,04-
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	211.357,04-

Verhandlung des Gemeinderates vom 13.05.2024

Öffentlich

		EUR
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	1.060.756,03
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	1.107.691,98-
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	1.967.444,73
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	46.935,95-
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	1.920.508,78

3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	0,00
3.2	Sachvermögen	24.204.801,25
3.3	Finanzvermögen	4.768.566,54
3.4	Abgrenzungsposten	1.275.678,18
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	30.249.045,97
3.7	Basiskapital	13.081.725,97-
3.8	Rücklagen	4.537.670,58-
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	10.585.369,79-
3.11	Rückstellungen	59.093,01-
3.12	Verbindlichkeiten	1.719.840,71-
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	265.345,91-
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	30.249.045,97-

4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen

(§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 35 GemHVO)

Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses

Detaillierte Darstellung der Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen ²⁾		drittvoranges Jahr ³⁾	zweitvoran- gegangenes Jahr ³⁾	Vorjahr	Haushaltsjahr
		EUR			
		1	2	3	4
1	beim ordentlichen Ergebnis	X	X	X	X
1.1	Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00

Verhandlung des Gemeinderates vom 13.05.2024

Öffentlich

1.2	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	-712.034,37	-324.969,79	-649.248,53	-1.376.453,04
1.3	Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushalts-rechts	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00
1.5	Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00
1.6	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00	0,00	0,00
1.7	Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre	0,00	0,00	0,00	0,00
1.8	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	beim Sonderergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
2.1	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		-50.261,39	-6.285,93	-553.562,41
2.2	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnisses mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	1.534,01	0,00	0,00	0,00
2.3	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0,00	0,00	0,00

Verhandlung des Gemeinderates vom 13.05.2024

Öffentlich

TOP 5

Schulsozialarbeit in der Grundschule: Beratung und Beschlussfassung über eine Aufstockung des Stellenumfangs auf 50%

Die Vorsitzende informiert, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.05.2023 die Einführung der Schulsozialarbeit beschlossen hat. Die Grundschule Assamstadt hat daher seit dem Schuljahr 2023/2024 (über die Jugendhilfe Creglingen) Frau Jannette Mach als Schulsozialarbeiterin angestellt. Derzeit ist Frau Mach mit 4 Stunden an einem Mittwoch in der Grundschule tätig; das ist ein Stellenumfang von ca. 10 %. Der Arbeitsumfang von (zunächst einmal) 4 Stunden pro Woche wurde festgelegt, um sich ein Bild machen zu können, in welchem Umfang an der Grundschule Assamstadt eine Schulsozialarbeiterin benötigt wird. Der Gemeinderat hatte seine grundsätzliche Bereitschaft zu einer Aufstockung signalisiert, sofern sich ein Mehrbedarf zeigen sollte.

Beim Jahresgespräch mit der Grundschule (dabei waren Jasmin Schneider, BM Joachim Döffinger, Adrian Teufel, Schulleiterin Isabel Hübner und Stellv. Schulleiterin Franziska Stehle) hatte Schulleiterin Hübner darum gebeten, die Stunden der Schulsozialarbeit aufzustocken.

Als Gründe wurden angeführt, dass die Lehrer nicht dafür ausgebildet werden auf jegliche (Konflikt-) Situationen reagieren zu können und sie sich primär auf das Unterrichten konzentrieren sollen. Zudem fehlt es den Lehrern oftmals auch schlichtweg an zeitlichen Ressourcen.

Frau Mach hat sich gut eingearbeitet. Es hat sich jedoch schnell gezeigt, dass die 4 Stunden pro Woche zu wenig sind.

Als Sozialarbeiterin an der Grundschule in Assamstadt besucht Frau Mach die einzelnen Klassen um ggf. dort vorhandene Probleme zu erkennen (z.B. Klassengemeinschaft, Probleme zwischen einzelnen Kindern, „auffällige“ Kinder). Sie führt Einzelgespräche mit Kindern aber auch mit ganzen Klassen. Sie wird zu einzelnen Elterngesprächen hinzugezogen und berät Eltern und Lehrer zum Umgang mit „auffälligen“ Kindern. Zudem steht sie allen Kindern als Ansprechperson zur Verfügung. Auch Eltern sind schon auf sie zugekommen und haben sie auf mögliche Probleme hingewiesen.

Fälle von Kindeswohlgefährdung gab es in Assamstadt noch nicht. In solchen Fällen würde Frau Mach jedoch auch beratend zur Seite stehen.

Von Seiten der Lehrer erhält Frau Mach ein positives Feedback und wird als wertvolle Unterstützung gesehen.

Für präventive Angebote im Rahmen der Schulsozialarbeit fehlte bisher oftmals die Zeit.

Eine Aufstockung würde sich wie folgt auswirken:

Frau Mach würde (über die Jugendhilfe Creglingen) 19,5 Stunden in der Woche in der Grundschule Assamstadt arbeiten (= Beschäftigungsumfang 50 %). Es würden Mehrkosten auf die Gemeinde zukommen, welche aber ab einem Beschäftigungsumfang von 50 % anteilig durch Fördermittel gedeckt werden.

Verhandlung des Gemeinderates vom 13.05.2024

Öffentlich

Zuschuss und Kostenvergleich:

Beschäftigungsumfang	100%	50%
Kosten Jugendhilfe	81.133,83 €	40.566,92 €
KVJS	16.700,00 €	8.350,00 €
Kreis	16.700,00 €	8.350,00 €
Kosten der Gemeinde	47.733,83 €	23.866,92 €

Die obige Darstellung zeigt, dass die Gemeinde für einen Beschäftigungsumfang von 50% jährlich knapp 24.000 € aufbringen müsste.

Für einen Beschäftigungsumfang von unter 50 % würde die Gemeinde keine Fördermittel (KVJS und Kreis) erhalten.

Bei einer Aufstockung auf „nur“ 30 % wären die Kosten für die Gemeinde bereits höher.

Ein Blick auf die Nachbarkommunen zeigt, dass aktuell viele Schulen die Schulsozialarbeit aufstocken. Qualifiziertes Fachpersonal zu finden wird immer schwieriger. Insofern erscheint eine Aufstockung sinnvoll.

Die Anstellung soll weiterhin über die Jugendhilfe Creglingen erfolgen, da so auch eine Weiterqualifizierung der Schulsozialarbeiterin durch interne und externe Fortbildungen sowie die Möglichkeit der Supervision gewährleistet ist.

Finanzmittel für das Jahr 2024 sind im Haushalt nicht eingestellt. Die Aufstockung soll jedoch erst zum Schuljahr 2024/2025 erfolgen, sodass es sich 2024 „nur“ um 4 Monate handelt.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat stimmt der Aufstockung der Schulsozialarbeit in einem Umfang von 19,5 Stunden pro Woche einstimmig zu.

Der überplanmäßigen Ausgabe wird ebenfalls einstimmig zugestimmt.

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung über die Verwaltungsgebührensatzung 2024

Verwaltungsmitarbeiterin Katja Rupp informiert, dass nachdem der Landtag im Dezember 2004 das Landesgebührengesetz (LGebG) und im März 2005 das Kommunalabgabengesetz (KAG) grundlegend geändert hat, es seitdem eine gesetzliche Verpflichtung für die Gemeinden gibt, die Verwaltungsgebühren auf Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse zu kalkulieren und kostendeckend (Soll-Vorschrift) festzusetzen.

Die letzte Kalkulation der Verwaltungsgebühren der Gemeinde Assamstadt stammt aus dem Jahr 2007. Seither haben sich einige Anhaltspunkte ergeben, weshalb die Verwaltungsgebührensatzung angepasst werden sollte:

- Es werden mittlerweile Verwaltungsleistungen erbracht, die in der derzeit gültigen Satzung nicht explizit ausgewiesen werden.
- Aufgrund von Änderungen verschiedener gesetzlicher Vorgaben (u.a. im Bau- und Melderecht), werden Leistungen, welche im aktuellen Gebührenverzeichnis aufgeführt werden, schon gar nicht mehr von den Gemeinden erbracht.

Verhandlung des Gemeinderates vom 13.05.2024

Öffentlich

- Die Personalkosten wie auch die Sach- und Gemeinkosten sind seit 2007 deutlich angestiegen. Die Gebühren wurden bisher allerdings nicht erhöht.

Daher ist eine Neukalkulation der Allgemeinen Verwaltungsgebühren notwendig.

Bei der Kalkulation wurde für die Gemeinkosten ein Zuschlag von insgesamt 20% angesetzt. Dabei handelt es sich um den vorgegebenen Mindestzuschlag (die Spanne bewegt sich zwischen 20 und 50 %). Dieser muss vom Gemeinderat beschlossen werden.

Eine Überschreitung der kalkulierten Gebühr ist nicht zulässig. Der angehängte Satzungsentwurf samt Anlage weist jeweils die Gebührenobergrenze (Kostendeckung) für die Verwaltungsleistungen aus. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wurden die Gebühren auf volle Euro nach unten angepasst. Eine Ausnahme hiervon stellen die Gebühren im Bereich der Anfertigung von Kopien dar.

Weiterhin wird von diesem Grundsatz in fünf Fällen abgewichen. Hierbei handelt es sich um:

- Nr. 5.1 amtliche Beglaubigung von Unterschriften und Siegeln: Die kalkulierte Gebühr beträgt 19,94 Euro. Im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden ist diese Gebühr unverhältnismäßig hoch (liegen zwischen 5 – 12 €). Es wird stattdessen eine Gebühr von 9,00 Euro vorgeschlagen.
- Nr. 5.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften [...] mit der Urschrift: Die kalkulierte Gebühr beträgt 6,07 Euro. Angepasst an die umliegenden Gemeinden wird stattdessen eine Gebühr von 4,00 Euro vorgeschlagen
- Nr. 6.1 Bestätigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art: Die kalkulierte Gebühr beträgt 12,15 Euro. Angepasst an die Gebühren der umliegenden Gemeinden wird stattdessen eine Gebühr i.H.v. 7,00 Euro vorgeschlagen
- Nr. 14 Fundsachen: Bei Fundsachen bis zu einem Wert von 50,00 Euro wird keine Gebühr erhoben.
Darüber hinaus wird zwischen einer Gebühr für Fundsachen von bis zu 500,00 Euro Wert und einer Gebühr für Fundsachen ab 500,00 Euro Wert unterschieden. Da der Zeitaufwand für beide Leistungen derselbe ist, wird die berechnete Gebühr i.H.v. 16,27 Euro abhängig vom Wert der Fundsache für Fundsachen bis 500,00 Euro mit 5,00 Euro und für Fundsachen ab 500,00 Euro mit 15,00 Euro kostenunterdeckend vorgeschlagen.
- Nr. 24 Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester: Die kalkulierte Gebühr beträgt 39,89 Euro. Angepasst an die umliegenden Gemeinden wird stattdessen eine Gebühr von 35,00 Euro vorgeschlagen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Der Verwaltungsgebührenkalkulation vom 15.04.2024 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.

Verhandlung des Gemeinderates vom 13.05.2024

Öffentlich

3. Bei den ermittelten Gebührensätzen handelt es sich um Gebührenobergrenzen. Zugunsten der Verwaltungspraktikabilität sollen diese Sätze auf volle Euro abgerundet werden.
4. Bei folgenden Gebührentatbeständen sollen nicht kostendeckende Gebühren festgesetzt werden:
 - 5.1 amtliche Beglaubigung von Unterschriften und Siegeln
 - 5.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Farbkopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite
 - 6.1 Bestätigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt
 - 8 Anfertigung von Kopien
 - 14.1 Bei Fundsachen bis zu einem Wert von 50,00 € wird keine Gebühr erhoben
 - 14.2 Fundsachen bei Sachen bis zu 500,00 € Wert
 - 14.3 Fundsachen bei Sachen über 500,00 € Wert
 - 24 Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks außerhalb der Zeit von Silvester
5. Beim Amts- bzw. fachbereichsinternen Anteil des Gemeinkostenzuschlags wird eine Spannweite von 10-40 % empfohlen. Das Gremium setzt diesen Anteil in Höhe von 10 % fest.
6. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Verwaltungsgebühren wie in der Kalkulation vorgeschlagen festgesetzt und in die Verwaltungsgebührensatzung entsprechend aufgenommen.
7. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Assamstadt vom 13. Mai 2024 einschließlich des Gebührenverzeichnisses.
8. Die Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

Satzung der Gemeinde Assamstadt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 13.05.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Assamstadt in der Sitzung am 13.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Assamstadt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

Verhandlung des Gemeinderates vom 13.05.2024

Öffentlich

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
- 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Gemeinde Assamstadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat;

Verhandlung des Gemeinderates vom 13.05.2024

Öffentlich

3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines/einer anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach der Nummer eins des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner. Bei Rahmengebühren wird ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr entweder nach der durchschnittlichen Bearbeitungszeit (je Vorgang) oder sie wird in Zeiteinheiten (ZE) gemessen. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden. Die erste angebrochene ZE wird ganz berechnet.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben.

Verhandlung des Gemeinderates vom 13.05.2024

Öffentlich

§ 5

Umsatzsteuer

Sofern die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, nach § 2b UStG umsatzpflichtig sind, wird zu diesen Gebühren zusätzlich der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.

§ 6

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 7

Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 5 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Assamstadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird oder der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückgegebene Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

Verhandlung des Gemeinderates vom 13.05.2024

Öffentlich

§ 9

Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch, wenn für die öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikationsdienstleistungen
2. Reisekosten
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen
7. Gebühren für Übersetzungen

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 17. Oktober 2007 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

(3) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Assamstadt, den 15.05.2024

Döffinger
Bürgermeister

Verhandlung des Gemeinderates vom 13.05.2024

Öffentlich

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

vom 13.05.2024

Vorbemerkungen:

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle ZE abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle ZE aufgerundet. Die erste angebrochene ZE wird ganz berechnet.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) Für die sonst kein Gebührenbestand bestimmt ist	18,00 €/ZE
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	18,00 €/ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. (bei Unzuständigkeit gebührenfrei)	18,00 €/ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrages (Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde)	18,00 €/ZE
3	Auskünfte	
3.1	Insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahmen in solche	18,00 €/ZE
3.2	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
4	Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens) Von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	18,00 €/ZE
5	Beglaubigung, Bestätigung	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	9,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	Für die erste Beglaubigung 8,00 €, für jede weitere gleichlautende Beglaubigung 2,00 €

Verhandlung des Gemeinderates vom 13.05.2024

Öffentlich

5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	Für die erste Bestätigung 4,00 €, für jede weitere gleichlautende Bestätigung 2,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Gebühren nach Nr. 8 hinzu.	
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nicht anders bestimmt ist)	7,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellen (Spendenbescheinigungen)	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen	
	Und dergleichen aller Art, soweit nicht anders bestimmt ist	17,00 €/ZE
8	Anfertigung von Kopien	
8.1	Kopien DIN A4	
8.1.1	Schwarzweiß (für die erste Seite)	1,60 €
8.1.2	Schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,50 €
8.1.3	Farbe (für die erste Seite)	1,80 €
8.1.4	Farbe (für jede weitere Seite)	0,70 €
8.2	Kopien DIN A3	
8.2.1	Schwarzweiß (für die erste Seite)	1,80 €
8.2.2	Schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,60 €
8.2.3	Farbe (für die erste Seite)	2,00 €
8.2.4	Farbe (für jede weitere Seite)	0,80 €
8.3	Scan (zum Versand via E-Mail)	2,00 €
9	Baugesetzbuch	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	17,00 €
10	Bauamt	
	Leistungsverzeichnis, Abgabe bei einer öffentlichen Ausschreibung je Fertigung	17,00 €/ZE
11	Bauordnungsrecht	
11.1	Bearbeitung einer Baulast – Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	14,00 €
11.2	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und/oder Flurstück)	14,00 €
12	Bestattungsrecht	

Verhandlung des Gemeinderates vom 13.05.2024

Öffentlich

12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €
12.3	Urnenanforderung zur Feuerbestattung	10,00 €
12.4	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	15,00 €/ZE
13	Feiertagsgesetz	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	12,00 €
13.2	Befreiungen vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	12,00 €
14	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1	Bei Fundsachen bis zu einem Wert von 50,00 € wird keine Gebühr erhoben.	
14.2	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	5,00 €
14.3	Bei Sachen über 500,00 € Wert	15,00 €
15	Standesamt	
	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	26,00 €
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 Bundesmeldegesetz – BMG)	5,00 €
16.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	10,00 €
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 46 BMG)	30,00 €
16.1.4	elektronische einfache Melderegisterauskunft	10,00 €
16.2	Melde- und Aufenthaltsbescheinigung	10,00 €
16.3	Sonstige Amtshandlungen der Gemeinde	15,00 €/ZE
16.4	Gebührenfrei sind	
16.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
16.4.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 BMG)	
16.4.4	Die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 51 BMG)	
16.4.5	Ausstellung einer Lebensbescheinigung	
16.4.6	Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID	
17	Gewerbeamt	
17.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Gewerbebetriebe	12,00 €
17.2	Gewerbeanmeldung	20,00 €
17.3	Gewerbeummeldung	20,00 €

Verhandlung des Gemeinderates vom 13.05.2024

Öffentlich

17.4	Gewerbeabmeldung	20,00 €
17.5	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	12,00 €
18	Gaststättenrecht	
	Schankerlaubnis	16,00 €
19	Ordnungsamt	
	Plakatierungserlaubnis	12,00 €
20	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstbeschwerde usw.)	
20.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	17,00 €/ZE
20.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	17,00 €/ZE
21	Auskünfte aus dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	
	Bearbeitung von Auskunftersuchen	17,00 €/ZE
	(Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.)	
22	Ladenöffnungsgebühr	
	Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen	12,00 €
23	Naturschutz-, Wasser-, Umweltrecht	
	Unter anderem:	17,00 €/ZE
	- Sperrungen gem. § 54 NatSchG	
	- Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen	
	- Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	
24	Sprengstoffrecht	
	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinf Feuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	35,00 €/ZE
25	Archivwesen	
	Allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem:	
	- Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken	
	- schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlung	
	- Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände	
	Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)	
25.1	Im Bereich Personenstandwesen und Ahnenforschung	18,00 €/ZE

Verhandlung des Gemeinderates vom 13.05.2024

Öffentlich

25.2	In sonstigen städtischen Angelegenheiten	18,00 €/ZE
26	Polizei- und Ordnungsrecht	
	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem:	17,00 €/ZE
	<ul style="list-style-type: none"> - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde 	

TOP 7 **Baugesuche**

a) Flst.-Nr. 13551, Neubau Wohnhaus mit Garage, Brahmsweg

GR Haun ist gem. § 18 GemO befangen. Er nimmt bis nach Beschlussfassung des TOP 7a im Zuhörerbereich Platz.

Die Bauherren planen auf ihrem Grundstück den Neubau eines Wohnhauses mit Garage. Das Bauvorhaben liegt im BP-Gebiet „Sachsengarten, 1. Änderung“, lt. Entwurfsverfasser wird folgende Befreiung beantragt:

Gemäß dem Bebauungsplan ist die Traufhöhe auf 6 m festgesetzt. Die Ausführung soll jedoch mit 6,255 m erfolgen. Dies ergibt eine Abweichung von 0,255 m.

Weitere Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht betroffen und werden lt. Entwurfsverfasser eingehalten.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch sowie den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sachsengarten, 1. Änderung“.

b) Sonstige

Es liegen keine weiteren Baugesuche zur Beratung vor.

TOP 8 **Verschiedenes**

a) Verteilerkasten EnBW, Bergstraße

GR Belz erkundigt sich nach dem Verteilerkasten der EnBW in der Bergstraße, Richtung Sportplatz. HAL Weiland teilt mit, dass die EnBW im Herbst diesen Jahres Kabelmaßnahmen in der Bergstraße und der Ringstraße sowie ggf. in angrenzenden Gebieten durchführen möchte. Der Verteilerkasten wurde im Vorgriff auf diese Maßnahmen gesetzt.

Verhandlung des Gemeinderates vom 13.05.2024

Öffentlich

b) Gehwegparker am Friedhof

GR Karl Heinz Hügel teilt mit, dass bei ihm Beschwerden über parkende Autos auf dem Gehweg vor dem Friedhof eingegangen sind, was letztendlich zu Behinderungen von Fußgängern führt; insbesondere für Personen mit Rollstuhl, Rollator etc. Besonders ärgerlich sei dies, da mehr als ausreichend freie Parkplätze auf der anderen Straßenseite vorhanden sind.

Nach kurzer Diskussion im Gremium ist festzuhalten, dass die Verwaltung eine entsprechende Mitteilung ins Amtsblatt setzen soll, dass auf dem Gehweg grundsätzlich nicht geparkt werden darf und Verstöße ein Bußgeld nach sich ziehen können.

c) Ortschild Richtung Bobstadt

GR Freudenberg er erkundigt sich nach dem Sachstand hinsichtlich des Ortsschildes Richtung Bobstadt. Dieses sollte vor die Einmündung in die Beethovenstraße gesetzt werden. Ein Versetzen des Ortsschildes bedarf der Genehmigung des Verkehrsamts. Die Gemeindeverwaltung ist an dem Thema dran.

d) Radweg Assamstadt – Horrenbach, Telekomkabel

GR Freudenberg er fragt nach, ob es durch das freigelegte Telekomkabel auf der Radwegstrecke zu Problemen oder Verzögerungen kommt. Der HAL teilt mit, dass dieses Kabel zwar einiges an Aufwand mit sich gebracht hat, man jedoch nach wie vor von einer fristgemäßen Fertigstellung im Juli ausgeht.

e) Verkehrsschild Richtung Rengershausen

GR Jochen Hügel macht auf ein umgeknicktes Verkehrsschild auf dem Gemeindeverbindungsweg nach Rengershausen aufmerksam. Der Gemeindebauhof wird sich dem annehmen.

f) Parkverbotsschild Vorplatz Feuerwehrgerätehaus

GR Freudenberg er weist auf das Parkverbotsschild vor dem Vorplatz des Feuerwehrgerätehauses hin. Nach den Bau- und Markierungsarbeiten passt dieses so nicht mehr. Die Verwaltung wird die Beschilderung entsprechend anpassen.

Vorsitzende:

Gemeinderäte:

Schriftführer: